

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kund\*innen spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGKV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGKV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

## Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

**Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH**

**Boxbachweg 2**

**08606 Oelsnitz**

und

**Anrede**

**Vorname, Name**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Ort**

**Abnahmestelle:** \_\_\_\_\_

Hinweis: Bitte geben Sie bei Abschluss der Abwendungsvereinbarung einen aktuellen Zählerstand der betroffenen Abnahmestellen an. Die Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs kann sich auf den Forderungsbetrag als auch auf die Anzahl der Raten auswirken.

Zur Abwendung der bevorstehenden Versorgungsunterbrechung wird zwischen beiden Parteien folgende Vereinbarung getroffen.

**Der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH stehen die nachfolgenden offenen Forderungsbeträge gegenüber dem Kunden zu und dieser erkennt diese an.**

Beleg	Fälligkeit	Betrag (€)
		XXX,XX
		XXX,XX
		XXX,XX
<b>Gesamt:</b>		<b>XXX,XX</b>

**Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt den offenen Forderungsbetrag durch folgende zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung zu begleichen:**

Fälligkeit	Betrag (€)
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX
DD.MM.YYYY	XXX,XX

DD.MM.YYYY

XXX,XX

Die Fälligkeitstermine dieser Vereinbarung sind mit den Zahlungseingang bei der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH gleichzusetzen.

Für die vereinbarten Ratenzahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Bei erneutem Zahlungsverzug wird die gesamte offene Forderung sofort fällig. Die Möglichkeit einer weiteren Abwendungsvereinbarung bezüglich Forderungen dieser hier getroffenen Vereinbarung ist nicht möglich. Die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH behält sich bei Nichterfüllung vor, die Unterbrechung der Belieferung mit Energie nach Ankündigung zu beauftragen.

Weiterhin wird vereinbart, dass aufgrund des bestehenden Zahlungsrückstandes eine weitere Belieferung auf Vorkontobasis erfolgt. Die Umsetzung erfolgt durch das Setzen eines sogenannten Kassierzählers zur Messung und Abrechnung des Verbrauches von Energie, sofern die technische Möglichkeit besteht und dies für die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH wirtschaftlich vertretbar ist. Ein Wechsel der Zählleinrichtung nach vollumfänglicher Erfüllung dieser Vereinbarung ist im beidseitigen Einverständnis möglich.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und endet mit der beglichenen letzten Rate.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Kunde

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH, Boxbachweg 2, 08606 Oelsnitz,  
oder per Fax an: 037421 29491,  
oder per Mail an: [beratung@swoe.de](mailto:beratung@swoe.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.